

40 IV. Neues Testament

1. Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs 2. Beschreibung und Entfaltung der Vorstellungsstruktur 3. Traditions- und religionsgeschichtliche Fragen zur Deutung des Todes Jesu als Akt der Stellvertretung 4. Diskussion der wichtigsten Textgruppen (Literatur S. 144)

1. *Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs*

45 Stellvertretung ist ein sehr weiter, noch dazu neuzeitlicher Begriff, der ebensowenig wie im Alten Testament (s.o. II.), so auch im Neuen Testament (wie im Altgriechischen überhaupt) eine direkte lexikalische Entsprechung besitzt, sondern eher eine hinter verschiedenen Texten liegende gemeinsame religiöse Vorstellung bezeichnet, die teilweise im kultischen Bereich, teilweise an der Grenzlinie von Soteriologie und →Ethik anzusiedeln ist. Um der terminologischen und gedanklichen Klarheit willen empfiehlt es sich
50 m.E. für den vorliegenden, speziell neutestamentlich-exegetischen Zusammenhang, einen

„exklusiven“ Begriff von Stellvertretung zugrunde zu legen und wie folgt zu definieren: Stellvertretung meint das Erbringen einer Leistung bzw. das Auf-sich-Nehmen eines Geschicks durch einen dazu geeigneten religiösen „Mittler“, welche der Vertretene nicht oder nicht in derselben Weise zu erbringen bzw. auf sich zu nehmen vermag wie der
 5 Vertreter und welche unmittelbar, d.h. ohne eigene Aktivitäten (= „substitutiv“ im Sinne von oben II.), der Herstellung oder Wiederherstellung eines intakten Gottesverhältnisses des Vertretenen oder seiner In-Beziehung-Setzung mit →Gott überhaupt (in der Fürbitte) dienen. Die Aktivität des Stellvertreters hat also Gott selbst zum direkten
 10 „zugunsten von“ oder „an“ dem Menschen (im Sinne seiner Befreiung oder Reinigung von der Sünde oder ähnlichem) *allein* reicht für das Vorliegen des Stellvertretungsgedankens im hier gewählten engeren Sinne nicht aus, und es erscheint fraglich, ob der in der Systematischen Theologie verbreitete Gebrauch quasi als Synonym für „Erlösung“ oder „Gnade“ für die Exegese, insbesondere für den religionsgeschichtlichen Vergleich,
 15 sinnvoll ist.

Mit dem Gesagten ist eine Abgrenzung gegenüber einem „inkluisiven“ Stellvertretungsbegriff vorgenommen, wie er häufig auch in der Exegese anzutreffen ist. Nach diesem besitzt der stellvertretende Sühnetod Christi (→Sühne) eine das Leben des Sünders
 20 „einschließende“ (inkludierende) Wirkung (vgl. Röm 6,3; II Kor 5,14; Gal 2,19) – was m.E. ein logischer Selbstwiderspruch ist und eher Anlaß sein sollte, das Vorliegen des Stellvertretungs- und Sühnegedankens an den genannten Stellen überhaupt in Frage zu stellen (vgl. auch Schröter 272ff., der jedoch weiterhin mit einem ungeklärten Stellvertretungsbegriff arbeitet; Röhser, Stellvertretung). Immerhin könnte man urteilen, Christus sei in seinem Sterben (und Auferstehen) den Weg des Heils vorangegangen, er habe
 25 also gewissermaßen „stellvertretend“ den Durchbruch vom Tod zum Leben geschafft, und die Glaubenden gewinnen (wesentlich in der →Taufe) Anteil an seinem Geschick (Partizipation, „Inklusion“; z. B. Röm 6,3f.; Kol 3,1). Doch auch in diesem Fall wäre die Verwendung des Stellvertretungsbegriffs irreführend, da nicht daran gedacht ist, daß die Menschen diesen Durchbruch eigentlich selbst hätten vollziehen müssen. Die
 30 Aussage liefe also letztlich auf die Unmöglichkeit der Selbsterlösung hinaus, wodurch der Stellvertretungsbegriff wieder sein spezifisches Profil verlöre. Wie (in diesem Sinne) „inkludierendes“ Verständnis und genuine Stellvertretung sich verbinden können, zeigt Kol 2,12–14 (V. 12: mit Christus begraben *in der Taufe*; V. 13f.: tot *in den Übertretungen*, mit lebendig gemacht nach Schulderlaß aufgrund des stellvertretenden Todes Christi
 35 am Kreuz).

2. Beschreibung und Entfaltung der Vorstellungsstruktur

In vielen Fällen gibt es keine eindeutigen sprachlichen Kriterien für Stellvertretung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Präposition *ὐπέρ* mit Genetiv, die „für“, „zugunsten/zugute“, „anstatt/anstelle von“ sowie auch „wegen, um ... willen“ (I Kor 15,3;
 40 Gal 1,4; I Clem 16,7) bedeuten und deren Kontext – ebenso wie zahlreiche andere neutestamentliche Aussagen – den Stellvertretungsgedanken *implizit* enthalten kann. Dennoch läßt sich eine übergreifende Vorstellungsstruktur wie folgt beschreiben und in konkreten Ausformungen entfalten.

2.1. *Subjekt der Stellvertretung ist eine religiös dafür qualifizierte Mittlergestalt.* Dies
 45 können Menschen sein, die als Gemeindeglieder (und damit als Gerechtfertigte und Heilige) auf wirksame Weise (vgl. Jak 5,16b) für andere vor Gott aktiv werden können, die dieses jetzt oder überhaupt nicht können oder wollen. Was Jesus Christus angeht, so sind hier die neutestamentlichen Prädikate zu nennen, die seine einzigartige Qualität als Stellvertreter der Menschen (bei Gott) zum Ausdruck bringen: Er ist gerecht, heilig,
 50 sündlos, das wahre Unschuldslamm usw. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die einzigartige Wirksamkeit seiner Stellvertretung.

2.2. Bei den *Formen* der Stellvertretung ist z. B. an kultische wie →Gebet und →Opfer zu denken. Hierbei gilt, daß jede Fürbitte eines Gerechten als solche einen Akt der Stellvertretung im kultischen Sinne darstellt, welchem die Annahme durch Gott (Erhöhung) sicher ist (dazu TRE 12,54ff.). Von Gottes Geist kann gesagt werden, daß er den
 5 Christen zu Hilfe kommt und in diesem Sinne „für“ sie „eintritt“, indem er das Stöhnen in ihren Herzen in himmlische, Gott gemäße Sprache übersetzt (Röm 8,26f.). Von Stellvertretung im soteriologisch-ethischen Sinne kann erst dort die Rede sein, wo es um die Bewältigung von Sünde, Unheil und Tod geht.

2.2.1. Was die Möglichkeiten von *Gemeindegliedern* angeht, so ist hier neben Jak 5,15f. (wechselseitiges stellvertretendes Gebet um Sündenvergebung) und I Joh 5,16 vor allem I Kor 15,29 zu nennen. Demnach ist in Korinth ein stellvertretendes Sich-taufen-Lassen für Verstorbene praktiziert worden, um auch diesen (den Geist und damit) die Möglichkeit der →Auferstehung (oder zumindest irgendeines Lebens nach dem Tode) zu vermitteln. Sollte es sich bei dieser Taufe um die kultische Vorbereitung für ein wirkmächtiges stellvertretendes Gebet für die Toten um ihre Begabung mit
 15 Geist (für ein Leben vor Gott; vgl. I Petr 4,6c) handeln (so jetzt Berger 118f.137; vgl. auch II Makk 12,42ff.), wäre die übliche Bezeichnung als „Vikariatstaufe“ nicht mehr sachgemäß und der Akt der Stellvertretung auf das Gebet beschränkt.

2.2.2. Nach Röm 8,33f.; Hebr 7,25; 9,24 und I Joh 2,1f. tritt *Christus als himmlischer Fürbitter* (I Joh 2,1: Paraklet) bei und gegenüber Gott für die Christen wirksam gegen jegliche Anklage
 20 (bzw. jeglichen Ankläger; vgl. Röm 8,38) aufgrund ihrer Sünden ein; Grundlage dafür ist jeweils sein Opfer- bzw. stellvertretender (Sühne-)Tod. In allen Fällen geht es um das Problem der (vergeblichen) Sünde der Christen, nicht um die initiale Erlösung (grundsätzliche Sündenvergebung bei der Bekehrung).

2.2.3. Mit dem Genannten ist zugleich ein weiterer Parameter der Vorstellungsstruktur erfaßt:
 25 derjenige von *Zeitpunkt und Ort* der Stellvertretung. Wirksame Stellvertretung kann sowohl auf Erden (z. B. durch das Leiden und Sterben Jesu) als auch im Himmel (durch den erhöhten Christus, s. 2.2.2.) geleistet werden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage erörtert werden, ob Jesus nicht ebenso wie in seiner gesamten himmlischen Existenz (vgl. Hebr 7,25 b: „allezeit lebend, um
 30 einzutreten für sie“), so auch in seiner gesamten irdischen Existenz eine stellvertretende Funktion wahrnehmen kann. Ich möchte eine solche umfassende Bedeutung z. B. für Joh 1,29 („das Lamm Gottes, das wegnimmt die Sünde der Welt“) in Erwägung ziehen. Schon in I Joh 3,5 läßt sich gegenüber 4,10 eine Ausweitung vom Sühnetod als dem Zweck der Sendung Jesu auf das Wegnehmen der Sünden als dem Sinn und Inhalt seiner
 35 gesamten Offenbarung beobachten. Von daher erhält das völlige Zurücktreten der Sühneterminologie im →Johannesevangelium gegenüber dem 1. Johannesbrief besonderes Gewicht, und es legt sich nahe, das Lamm in Joh 1,29 nicht als Passa-, sondern als „Unschuldslamm“ zu deuten. Dann ergibt sich als Gesamtsinn: Das sündlose Dasein Jesu gilt vor Gott stellvertretend für die ganze Welt (= alle Menschen) und hebt damit
 40 deren →Sünde (und ihre Folgen) auf (anders noch Röhser, Metaphorik 63ff.: immerwährende stellvertretende Fürbitte Jesu).

Zu vergleichen ist etwa ein Text wie 1QS 8: Danach soll das Zwölfergremium der Qumran-Gemeinschaft die Schuld des ganzen Landes (Israel) wiedergutmachen bzw. „sühnen“ (metaphorisch-kultische Terminologie im Rahmen des Selbstverständnisses der Gemeinde als „→Tempel“)
 45 dadurch, daß seine Mitglieder Gericht und Gerechtigkeit üben (Z. 3.10), und die Sühnefunktion kommt von daher der ganzen Gemeinde zu (Z. 6; 9,4f.). Vollkommener Wandel der einen gilt vor Gott als stellvertretender Ausgleich für die Schuld der anderen (vgl. schon Sir 45,23: der Eifer des Pinchas als „Sühne“ für Israel). Auch I Kor 1,30 könnte eine ähnliche Vorstellung zugrunde liegen: Christus ist uns zur Gerechtigkeit geworden, d.h. seine stellvertretende →Gerechtigkeit kommt
 50 uns zugute.

2.2.4. Aufgrund seiner Bedeutung ist im Rahmen der irdischen Stellvertreterfunktionen Jesu sein Leiden und Sterben „für“ die Menschen bzw. „wegen“ ihrer Sünden besonders zu nennen und zu besprechen. Ein angemessenes Verständnis hängt wesentlich von der Beantwortung der traditionsgeschichtlichen Fragen ab.

3. Traditions- und religionsgeschichtliche Fragen zur Deutung des Todes Jesu als Akt der Stellvertretung

Zur genaueren Erklärung der stellvertretenden Funktion des Todes Jesu werden in der Forschung mindestens vier mögliche Hintergründe für diese Vorstellung diskutiert, die sich teilweise überschneiden:

3.1. Bei den alttestamentlichen Sühnopfern übernimmt das sterbende Opfertier (inklusive-)stellvertretend den Tod des Sünders („Existenzstellvertretung“; vgl. Lev 17,11). Kritisch wird eingewandt: Diese Auffassung läßt sich den alttestamentlichen Texten nicht eindeutig entnehmen; diese sind mehr am korrekten Vollzug (Gehorsamsakt) denn an einer Deutung der Opferriten interessiert (Barth 50ff.; s. auch o. II.).

3.2. Die Deutung als Sühnetod wurde durch das Gottesknechtskapitel Jes 53 her-
vorgehoben. Zur Kritik: Eine nachweisbare direkte Bezugnahme auf das stellvertretende Leiden des Gottesknechts liegt neutestamentlich nur in I Petr 2,24 vor; eine Formulierung mit *ὕπερ* oder die Rede von vergossenem Blut und der Hingabe des Lebens als „Schuldopfer“ (V. 10) findet sich in Jes 53 LXX (!) nicht; mit dem Lamm von V. 7 ist der Gottesknecht nur unter dem Aspekt des dulddenden Schweigens verglichen, auch der Aspekt der Unschuld spielt hier keine Rolle. Erkennbare Anspielungen auf den stellvertretenden Tod des Gottesknechts enthalten Röm 4,25a; Hebr 9,28 und vielleicht Röm 8,32 (ferner TestBenj 3,8; vgl. zu allen Jes 53,6.12 LXX). Die Beziehungen zwischen Mk 10,45 und I Tim 2,6 einerseits sowie Jes 53,10 (aber auch 43,3f.) andererseits sind zu schwach. Beide neutestamentlichen Stellen sind überdies – wie auch Tit 2,14 und I Petr 1,18f. – der Loskauf- bzw. Lösegeld-Vorstellung zuzuordnen, die sich zwar mit dem Stellvertretungsgedanken verbinden kann (so auch Gal 3,13; Apk 5,9; vgl. weiter Philo, Sac 121f.), grundsätzlich aber davon zu unterscheiden ist.

3.3. Nach II Makk 7,37f.; 8,5.27; IV Makk 6,27–29; 17,20–22 wirken die jüdischen Märtyrer – griechisch-römischen Menschenopfern durchaus vergleichbar (Hengel 7f.) – mit ihrem Blut, d.h. hier: durch ihren metaphorisch-kultisch verstandenen Tod, Sühne für die Sünden des Volkes und erretten es so aus dem bereits hereingebrochenen göttlichen Zorngericht. Wichtig ist hier die Verbindung einer auch im Alten und Neuen Testament begegnenden kultischen Terminologie (Reinigung/Läuterung durch Blut, Sühnetod) mit einer *ὕπερ*-Formulierung (IV Makk 6,28). Der Gedanke und die Wertschätzung des (stellvertretenden) Todes „für“ etwas (die Gesetze) oder andere (die Gemeinschaft, das Vaterland) selbst stammt aus der griechischen Antike. Gemäß hellenistischer Freundschaftsethik ist es ein Gebot wahrer Freundschaft, für Verwandte oder Freunde notfalls sogar das Leben hinzugeben (vgl. Schröter 272.318 [mit Belegen; dazu LibAnt 40,3f.]).

3.4. Von entscheidender Bedeutung (für alle genannten Ansätze und darüber hinaus) ist ohne Zweifel der alttestamentlich-jüdische Tat-Ergehen- bzw. Sünde-Unheil-Zusammenhang, nach welchem einem bestimmten menschlichen Tun notwendig ein entsprechendes Ergehen nachfolgt (Röm 6,23a: „der Sold der Sünde ist Tod“). Dieser von Gott konstituierte und getragene („schicksalwirkende Tatsphäre“) bzw. eigens hergestellte („gerechtes Gericht“) Zusammenhang erfordert es, daß eine Sünde nicht „einfach“ vergeben oder gar ignoriert werden kann, sondern sich entweder auswirken (Unheil, → Strafe) oder zusammen mit ihrer Strafe „aufgehoben“, „(weg)getragen“, beseitigt werden muß. Letzteres leistet nach dem Neuen Testament Christus an unser aller Statt und ein für allemal – durch sein stellvertretendes Leiden und Sterben für alle Menschen und für alle Sünden. Die Ermöglichung und Initiative zu solcher Sündenbeseitigung geht dabei (wie im alttestamentlichen Sühnekult) letztlich von Gott selbst aus – durch die Glauben fordernde Sendung des Sohnes. Die Universalisierung des Gedankens ist im frühen Christentum in den Kreisen der sog. Hellenisten oder erst durch Paulus selbst vollzogen worden (vgl. Röm 3,25–30).

4. Diskussion der wichtigsten Textgruppen

4.1. Deutlich im Horizont kultischer Sühne bewegen sich Texte wie Röm 3,25; I Joh 2,2 (vgl. mit Reinigungsmetaphorik 1,7); 4,10 sowie die einschlägigen Aussagen des Hebräerbriefes. Zwar ist auch in letzterem (wie schon in Lev 16,16–22) die Grundmetaphorik diejenige der Reinigung mit Blut und des Wegschaffens der Sünden. Eine stellvertretende Sühnewirkung des Blutes könnte aber ebenso mit anklingen (Hebr 2,17; 9,7.25f.28; 10,12). In Röm 8,3 und II Kor 5,21 ist die Bedeutung „Sündopfer“ möglich, aber nicht erweisbar.

4.2. Die Mehrzahl der sog. Sterbens- und (Selbst-)Dahingabeformeln (z. B. I Thess 5,10; Röm 5,6.8; Eph 5,2) läßt sich traditionsgeschichtlich hinreichend aus der Verbindung von alttestamentlich-jüdischem Sünde-Tod-Zusammenhang und aus griechisch-hellenistischer Ethik stammender, jetzt auch auf „Sünder“ ausgeweiteter Selbsthingabe erklären. Deutlich wird dies insbesondere dort, wo die stellvertretende Tat einem Individuum zugute kommt (Röm 5,7; 14,15; Gal 2,20). In den Fällen der Selbsthingabe Christi wird man aber neu (im Sinne von 2.2.3.) überlegen müssen, ob überhaupt (bzw. ausschließlich) auf den Tod Jesu (und nicht vielmehr auf seine gesamte Existenz) abgezielt ist bzw. inwiefern überhaupt „Stellvertretung“ vorliegt. Das gilt auch für das Johannesevangelium und seine typische Wendung „sein Leben geben“ bzw. „einsetzen für“ (zum freundschaftsethischen Hintergrund vgl. Joh 15,13; I Joh 3,16), für Joh 6,51 (zum Tod Jesu im Johannesevangelium s. zuletzt Müller 45ff.; Dietzfelbinger) sowie für Mk 10,45 und I Kor 11,24 („mein Leib für euch“). Zum Ganzen vgl. Berger § 29.

4.3. Die Deuteworte beim →Abendmahl stehen exemplarisch für das obengenannte Problem einer nur impliziten (und deswegen nicht eindeutig feststellbaren) Stellvertretungsaussage. So findet sich das „für euch“ bzw. „für viele“ beim Brotwort nach Matthäus und Markus überhaupt nicht, und die Bedeutung „Blutvergießen“ beim Kelchwort kann keineswegs als gesichert gelten. Nach Lk 22,20 wird wohl nicht das Blut, sondern der Kelch als Zeichen des neuen Bundes in Jesu (Leben und) Sterben „ausgegossen“ (dazu zuletzt Brandt 223ff.).

4.4. Eine eigene Gruppe bilden schließlich die wenigen „Versöhnungsaussagen“ (zur Terminologie s. Breytenbach) in der paulinisch-deuteropaulinischen Theologie. Gemeinsame Vorstellung ist hier: Christus hat als Repräsentant Gottes durch seinen Tod/mit seinem Blut stellvertretend Wiedergutmachung (an Gott) geleistet und damit die Möglichkeit eines Friedens (aufgrund von Gerechtigkeit) zwischen Gott und den Menschen bzw. einer universalen Versöhnung eröffnet. Texte: II Kor 5,19.21; Röm 5,1.9f.; Eph 2,13–17; Kol 1,20–22; 2,14.

Literatur

- Gerhard Barth, Der Tod Jesu Christi im Verständnis des NT, Neukirchen-Vluyn 1992 (Lit.). – Jürgen Becker, Die ntl. Rede vom Sühnetod Jesu: ZThK.B 8 (1990) 29–49. – Johannes Behm, Art. *παράκλητος*: ThWNT 5 (1954) 798–812. – Klaus Berger, Theologiegesch. des Urchristentums, Tübingen/Basel 1994 1995, bes. § 29. – Sigrid Brandt, Opfer als Gedächtnis. Zur Kritik u. Neukonturierung theol. Rede v. Opfer, HabSchr. Heidelberg 1997. – Cilliers Breytenbach, Versöhnung, Stellvertretung u. Sühne. Semantische u. traditionsgesch. Bemerkungen am Beispiel der paulinischen Briefe: NTS 39 (1993) 59–79. – Christian Dietzfelbinger, Sühnetod im Johannesevangelium?: Evangelium – Schriftauslegung – Kirche. FS Peter Stuhlmacher, Göttingen 1997, 65–76. – Marie-Louise Gubler, Die frühesten Deutungen des Todes Jesu, 1977 (OBO 15) (Lit.). – Martin Hengel, Der stellvertretende Sühnetod Jesu: IKaZ 9 (1980) 1–25.135–147. – Otfried Hofius, Paulusstud., 1989 (WUNT 51). – Martin Karrer, Jesus Christus im NT, 1998 (GNT 11) 72–132. – Wolfgang Kraus, Der Tod Jesu als Heiligtumsweihe, 1991 (WMANT 66). – Der leidende Gottesknecht. Jesaja 53 u. seine Wirkungsgesch., hg. v. Bernd Janowski/Peter Stuhlmacher, 1996 (FAT 14). – Helmut Merklein, Der Tod Jesu als stellvertretender Sühnetod: ders., Stud. zu Jesus u. Paulus, 1987 (WUNT 43) 181–191. – Ulrich B. Müller, Zur Eigentümlichkeit des Johannesevangeliums. Das Problem des Todes Jesu: ZNW 88 (1997) 24–55. – Harald Riesenfeld, Art. *ὁπέρι*: ThWNT 8 (1969) 510–518.

- Günter Röhser, *Metaphorik u. Personifikation der Sünde*, 1987 (WUNT II/25). – Ders., „Inklusive Stellvertretung“? Überlegungen am Beispiel v. Röm 6 u. II Kor 5: Ntl. Religionsgesch. FS Klaus Berger, hg. v. Axel v. Dobbeler/Kurt Erlemann/Roman Heiligenthal, Tübingen/Basel 2000 (in Erscheinung). – Jens Schröter, *Der versöhnte Versöhner*, 1993 (TANZ 10). – Peter Stuhlmacher, *Existenzstellvertretung für die Vielen. Mk 10,45 (Mt 20,28)*: ders., *Versöhnung, Gesetz u. Gerechtigkeit*, Göttingen 1981, 27–42. – Ders., *Bibl. Theol. des NT. I. Grundlegung. Von Jesus zu Paulus*, Göttingen 1992²1997, 119–143.191–196.291–299.

Günter Röhser